

Zusammenfassung des Falles :

Jacob Johann von Rennenkampff in Sponsalien¹-Sachen
des „Helmetschen Weibes Marri“, 1793

26. August 1793 Die Helmetsche Marri wird von der obersten Verwaltungsbehörde der evangelischen Landeskirche verurteilt, weil sie „auf zwei Hochzeiten tanzte“ (während sie schon mit dem Kutscher des Helmetschen Hofes verheiratet war, ließ sie sich auch mit dem Blumenhoffschen Erbkerl Sirmin Ansche verloben). Jacob Johann von Rennenkampff vertritt sie in herrschaftlicher Assistenz und wird für verantwortlich erklärt.
8. Oktober 1793 Von Rennenkampff legt bei dem Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen Revision gegen das Urteil ein.

Acta revisionis in Sachen des Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff proprio nomine und als Erbherrn und Vertreter des Weibes Marri wider den Blumenhoffschen Erbkerl Sirmin Ansche term. int. den 13. October 1793; geschlossen eodem; abgemacht:

Producirt, den 10. October 1793

Ex Actis

Consistorii supremi per Ducatum Livoniae Rigae, den 22. Juny 1793 in loco ord. Jud. hora 3½ postmerid. pr.

Exc. der wirkliche Herr Etatsrath Director und Praefes (?) Graf von Munch.

Mageif (?) der Herr General Superintendent und Praefes (?) Lenz.

Der Herr Aßeßor von Loewenstern [?].

Der Herr Aßeßor Propst Prihl [?].

Der Herr Aßeßor Pastor [?] Daudwardt [?].

Kam in Vortrag die zum Urtheil geschlossene Sponsalien-Sache des Blumenhoffschen Erbkerl Sirmin Ansche contra die Helmetsche Marri in Herrschaftlicher Assistenz des Herrn Kreismarschalls von Rennenkampff.

Nach Verlesung der Acten, factaque deliberatione (?) ward

Beliebt: 1.) Bei der Nichtvollziehung der qu. Sponsalien, da ihnen bereits eine wirklich vollzogene Copulation, samt des Klägers renunciation obstirt, es dermalen bewenden zu laßen.

2.) Beklagte Marri, da sie selbiger Sponsalien und sie zuerst zerrissen zu haben, völlig geständig sey, nicht nur in die zwischen Partibus eingestandenermaßen stipulirte conventional Poen von 30 [...], samt 15 Th. an Klägern selbst zu zahlender Rechtskosten und 11 [...] 10 [...] Proceßkosten für den Klägerischen Mandatorium ex officio constitutum, zu verurtheilen, und

3.) weil Herr Kreismarschall von Rennenkampff durch den auf sich genommenen ersten Trauschein Klägern, ein solches jusquaesitum ertheilt, welches er, ihm a tergo (?), nicht eigenmächtig durch Ertheilung eines andern Trauscheins hernach wieder zurück nehmen mögen, denselben sey alles ad. [...] praec. quod ad satisfactionem privatam der beklagten Marri aberkannt, in casum insufficientiae denselben für verantwortlich zu erklären, sondern auch

4.) die hieselbst verhandelten Original-Acten Ew. Rigaschen Stadthalterschafts-Regierung sub tempore zu unterlegen, damit der gehörige Anwald von da ausgesondert (?) werden möge, bei dem competenten weltlichen Gerichte, in wie fern Beklagte Marri noch [...] Copeken 15 der [...] und not. d. pag. der B. B. 81, so wie der Herr Kreismarschall von Rennenkampff als deshalbiger etwanniger wißentlicher Theilnehmer auch wegen etwa begünstigter eigenmächtiger und außergerichtlicher Verlöbniß-Trennung der Marri qu. quad ad satisfactionem publicam zur Strafe zu ziehen seyn mögten, gehörig desmitteln zu laßen; endlich aber

5.) wegen Zurückforderung der von der Beklagten Marri an Klägern gegebenen Braut-Geschenke dieselbe, wenn sie damit als parc nesitiens (?) durchzukommen sich getraun, an den weltlichen Richter zu verweisen.

Rigae, den 26. August 1793

¹ Verlobungsgeschenke

In Sponsalien-Sachen des Blumenhoffschen Erbkerl Sirmin Ansche contra seine gewesene Braut, des Helmetschen Hofes-Kutschers Michel Eheweib Marri und deren Erbherrn Herrn Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff ward heute das, den 22. Juny c. a. [...] Exc. dem Herrn würllichen Etatsrath Directore und Praeside (?) Grafen von München, Mageif. Dem Herrn Generalsuperintendenten und Praeside (?) Lenz und den Herren Aßeßoren Piese (?) von Lowenstern [?] und Daudwart einstimmig beliebte, auch bereits vor der Ausfertigung von Mageif. Dem Herrn General und Praeside (?) Lenz, so wie von den Herrn Assessoribus von Zimmermann, Urtheil cum subscriptinidei praesidis ecclesiastici in dreien Exemplaren extradirt p. p.

In fidem [...], Secretaire.

No. 305; 1028; Producirt im Gerichtshofe Bürgerlicher Rechtssachen auf dem Schlosse zu Riga, den 10. October 1793

An Ein Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen der Rigischen Statthalterschaft aus dem Liefländischen Ober-Consistorio Bericht.

[...] von dem, in Sponsalien-Sachen des Blumenhoffschen Erbkerl Sirmin Ansche wider seiner gewesenen Braut, des Helmetschen Hofes-Kutschers Michel Eheweib Marri und deren Erbherrn Herrn Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff unterm 26. August c. a. dahier präsenten Urtheils gedachter Herr Kreismarschall von Rennenkampff sowohl proprio nomine wie auch als Erbherrn und Vertreter des Weibes Marri die Revision an Einen Hochverordneten Gerichtshof bürgerlicher Rechtssachen ergriffen, auch cum praeficio termino introducendae in den 13. October c. a. nachgegeben erhalten hat. Als werden Einem Gerichtshofe mittelst dieses Berichts die Original-Acten dieser Instanz cum protocolls votorum gebührend unterlegt.

Riga, den 8. Oktober 1793.

Christian David Lenz Generalsuperintendenten und Praefes (?). [...], Secretaire.

No. 1049; Producirt im Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen zu Riga, den 13. October 1793

Allerdurchlauchtigste Großmächtigste, Große Frau und Kayserin, Catharina Alexiewna, Selbstherrscherin aller Reußen, Allernädigste Frau!

Δ. In dem sub praefigirte Termino introducendae Instificire ich für mich und auch als Erbherr und Vertreter des Weibes Marri die wider das Fol. 76 befindliche Constorial-Urteil vom 26. August cur. Fol. ante actor. 81 ergriffene Revision, [...] Respectii Judiciali in nachfolgende allerunterthänigst.

Zu desto beßerer Übersicht der Sache sehe ich mich gemäßigt, folgende Actenmäßige Geschichts-Erzählung zu praemittiren.

Ein Blumenhoffschen Bauer, Namens Sirmin Ansch, hatte im Herbst 1790 auf pag. protocoll 3 ersichtlichen Betrieb seiner Schwägerin Grete die in Helmet als Amme diente den Vorsatz gefaßt, sich um ein Helmetsches Erb-Mädchen Marri zu bewerben, ohngeachtet sie ihm misfallen. Er hielt in meiner Abwesenheit auf dem Hofe Helmet um die herrschaftliche Einwilligung an, und erhielt sie zwar unter meinem Namen, doch nicht von mir am 3. October 1790, ohne daß ich was davon wußte und zu einer Zeit, da ich Fol. ante actor. 36 verreißt war. So sehr bin ich von Stöhrung der Bauer-Ehen entfernt. Ich habe auch den Umstand, daß Sirmen Ansch den Schein erhalten, nicht verabredet, weil ich so wenig denen benachbarten Bauern ihre Bräuche, um die sie anwerben, zu verweigern gewohnt bin, daß meine Gattin, Amtmann und wer sonst auf dem Hofe Helmet ist, in meiner Abwesenheit dergleichen Scheine ertheilen können. Inzwischen ist dieser Umstand, daß der Schein nicht von mir ist, allerdings von Erheblichkeit, wenn es auch in Absicht meiner auf die Imputation einer Sponsalien-Traung und auf so was ankömt, was Verstoß wieder die Gesetze ist und Delictum genannt werden könnte. Ohne mein hinzuthun und ohne daß ich von allem Vorgegangenen was wuste, faßte die Magd Marri eine Abneigung gegen ihren neuen Freyer und ihre Neigung zu dem Helmetschen Kutscher Michel, mit dem sie sich schon Jahre lang geschleppt hatte und von dem sie, wie Fol. actor. 28 ersichtlich ist, Geschenke etc. angenommen, erwachte wieder. Die Leute wollten sich Heyrathen, und ich gab diese bona Fide einen Trauschein. Nun kam Sirmen Ansch am 3. Juni 1791 Fol. actor. 1.) bey Einem Oberconsistorie klagbar ein, wo dem Sirmen Ansch ein Mandatarius ex Officio Fol. Protocoll 6b zugelegt, ich mit in den Streit hinein gezogen und endlich gar auch meinem Erbweibe Marri ein

Mandatarius ex officio zugelegt wurde, obgleich ich als Erbherr meine Bäuerin vertheidigte, wie solches das ganze Protocoll und selbst die Rubric der von meinem Gegner übergebenen Schrift ausweist. Hierauf, erfolgte nun die oberegte Sentenz Eines Oberconsistorii, wieder welche ich sowohl proprio nomine als auch im Namen meines Erbweibes Marri, da mir kein officienser (?) Vertreter das Recht eines Erbherrn nehmen mag, nachstehende Gravamina allerunterthänigst anbringe:

Gravamen 1.) besteht darin, daß die mit Impetrato Ansche und meinem Erbweibe Marri vorgeblich celebrirte Sponsalia für wirkliche und zwar gültige, auch sogar mich vinculirende Sponsalia erkannt worden.

Das Folia 24 befindliche Nieder-Landgerichtliche Protocoll entwickelt die ganze Sache, und selbst in Sententia a qua wird Fol. 77 angeführt, daß bey dieser vorgeblichen Verlobung das Essentiale und wichtigste Stück einer Bauer-Verlobung nicht statt gefunden, nemlich das Brantwein trinken. Es ist vielmehr Landkündig, daß das Wechseln der Ringe bey den Bauern gar nicht zur Verlobung gehört, sondern daß ein paar Handschu, welche nebst einer Gurt, die die Braut dem Bräutigam verehrt, außer dem Brantwein-Trinken, das einzige Criterium ist. Ob nun aber dieses hier Supponirte quasi Verlöbniß vor oder nach dem Herrschaftlichen Trauschein geschehen, ist in Actis nicht eruiert, noch weniger in Sententia a quo erörtert. Gleichwohl ist dasjenige was man hier Verlobung nennt, revera ohne Herrschaftliche Einwilligung und nur heimlich in Beysein fremder Personen und eines Bedinten und seines Weibes geschehen und alles dieses konnte nicht zur Herrschaftlichen Wißenschaft kommen und ist auch nicht dazu gekommen, da selbst der Prediger, wie seine Fol. 4 befindliche Verantwortung ausweist, nicht einmahl von der Verlobung, da sich Marri zur Copulation mit dem Kutscher gemeldet, was gewußt. Im vollen Ernst (?) behaupte ich daher auch, daß nach der klaren Vorschrift § 10 Capit. 15 der K. O. (?) Marri, die unter meiner Gewalt stand, sich mit keinem ohne meine expresse Einwilligung, verloben könne. Die Patente, welche Sententia a quo allegirt, reden offenbar für mich. Können und sollen die Bauerleute nicht ohne Vorwissen und Schein der Herrschaft vom Prediger copuliert werden. So können und müssen sie sich auch nicht ohne herrschaftliche Einwilligung gültig und vinculirend verloben. Denn die Natur der Sache bringt es schon mit sich, daß derjenige, der ohne Consens seiner Herrschaft nicht heyrathen darf, sich auch nicht ohne Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Heyrath vinculiren kann. Wenigstens ist dieser fehlende ausdrückliche Consensus und die heimliche Art, wie diese vorgebliche Sponsalia auf Helmet celebrirt worden ein ebenso wichtiger Grund selbige für nicht vinculirend zu erklären, als Sponsalia clandestina (?) eines Kindes, die ohne Einwilligung der Aeltern geschlossen sind, nicht vinculiren können, sowohl sogar die verleitete in fremder Gewalt stehende Person von ihrem Irrthum zurück kömmt und aus einiger Bewegung den Abgrund gewahr wird, in welchem sie sich herein stürzen wolle. Dem sey aber auch wie ihm wolle, und gesetzt: Ein Oberconsistorium könnte mit Bestand Rechtsens den von dem Hofe und ohne meine Einwilligung, auch sogar ohne mein vorhergehendes und nachmaliges Wißen ertheilten Trauschein, den ich zu Schonung derjenigen, die ich ertheilt, um so weniger habe anstreiten können, als so etwas täglich in meiner Abwesenheit geschieht, als eine Herrschaftliche Einwilligung [...] zur Verlobung ansehen. So folgt aus diesem in meinem Namen ertheilten Einwilligungs-Schein weder die Verbindlichkeit für mich, daß ich die Marri hätte Obligiren müssen, dem Sirmen Ansche Wort zu halten, und ihr keine andere Verheyrathung zugetatten, noch weniger daß ich dem Sirmen Ansche für etwas aufkommen müste. Mich tangirt die Sache nicht, wenn ich auch wirklich von unseren Freyern, die um die Person der Marri beworben, wäre unterrichtet gewesen, und sie mich heute um einen Schein zur Heyrath mit dem einen, und Morgen um einen Schein zu einer Heyrath mit dem andern angetreten hätte. Dieses wäre mir nicht befremdend gewesen, da Fol. 28 ersichtlich ist, daß sie mehreren das Wort gegeben und mehrere Bewerber gehabt. War Marri gebunden, so war es die Sache des Herrn Pastors, ob er die Leute copulieren könne. Gleichwohl hat Ein Oberconsistorium, wie die Acten ausweisen, die Verhältnisse des Herrn Pastors glimpflicher angesehen, obgleich mir eben so wenig als dem Herrn Pastor etwas zur Last gelegt werden kann. In dem ich so wenig als Er, und er eben so wenig als von der jetzt als Verlobung debirtirten heimlichen Handlung der Marri was gewußt. Übrigens ist es ebenso befremdend, wenn Ein Oberconsistorium schon als erwiesen annimmt, daß meine Gemahlin dem Sirmen Ansch vertröstet (?), ja wie Sententiam a quo sich ausdrückt, tra[...]jiret, bis Ostern 1791 zu warten, da doch nach der Aussage des Weibes Marri, welche gleichwohl Ein Oberconsistorium wieder mich annimmt, einfolglich auch für mich gelten laßen muß, bewiesen ist, daß der Trauschein so wenig difficultiret worden, daß man ihn sogar in meiner Abwesenheit gegeben. Meine Gemahlin hat auch nicht dem Ansche sondern der Marri angedeutet, daß sie bis Ostern warten müste und erst Ostern abgelassen werden könnte. Inzwischen fällt hier glaube ich alle die Härte dahin,

mit welcher Sententia a qua die Folgen der eigenmächtigen Trauung einer vorgeblichen Verlobung aus einander setzt. Selbst Sententia a qua allegirt es, und Fol. 28 ist es ersichtlich, daß das Weib Marri vor der Anwerbung mit dem Kutscher Michel in Verbindung gestanden, diesem die Ehe versprochen und von ihm 5 Rubel Bräutigams-Geschenk erhalten. Hätte ich vorher sehen können, daß Ein Oberconsistorium die Sache so hart genommen hätte, so hätte ich Beweisen können, daß die Verbindung zwischen der Marri und dem Kutscher Michel noch viel genauer gewesen und daß also die Verbindung mit dem Michel viel kräftiger gewesen, als die Verlobung mit dem Ansche, wenn diese auch Gott weiß welche bindende Formalitaete gehabt hätte, an deren Störung ich jedoch testanibus (?) Actis Fol. 24 & 27 keinen Anteil gehabt.

Mein Gravamen 2.) besteht darin, daß das Weib Marri verurtheilt worden, eine Conventional Poen von 30. [...] samt 15. [...] Reise Kosten und also einen Schadenstand gut zu thun.

Nach dem 1 § und 15. Capitel der K. O. (?) ad Articulum 2. gehöret worden vor dem Weltlichen Richter die Untersuchung wer an Aeltern statt die Gewalt habe, ad Articulum 3. wenn wegen der Verlöbniß selbst und der Gaben, oder Mahlschätze halben gestritten wird. Es ist auch sonst bekannten Rechtsens, daß selbst bey Eheleuten separatio bonorum vor dem Weltlichen Richter gehörige. Ein Oberconsistorium hat hier also, wie ich unter Vorbehalt des richterlichen Respects sage, ultra competentiam, mithin nicht valide erkannt. Ich bin umso mehr verbunden und berechtiget hierüber zu gravaminiren, als mein Erbweib Marri durch diesen Ansche und die demselben zuerkannte Summe ruinirt wird und Ein Oberconsistorium sogar

Gravamen 3.) mich für alles der Marri Aberkannte in casum insufficientiae derselben, für verantwortlich und sogar für einen wißentlichen Theilnehmer einer Verlöbniß-Trauung mich erklärt, auch sich vorbehält Einer Statthalterschafts-Regierung zu unterlegen, daß ich quad Satisfactionem publicam durch den gebührenden Anwald zur Strafe gezogen werde.

Zu allen diesen ist kein rechtlicher Grund. Ich beziehe mich unterthänigst auf meine in superioribus angebrachte Deducta und auf die Ante Acta. Sententiam a qua nennt mich einen wißentlichen Theilnehmer, ohne daß ich deßen überführt bin und ohne daß sich so etwas denken läßt. Ich habe von keiner Verlobung was gewußt und selbst bey einer öffentlichen und wißentlichen Verlobung kann es ja einer Herrschaft nicht verdacht werden, wenn sie auf Anverlangen einer Weibs-Person ihr mehr als einen Trauschein giebet. Es ist die Sache eines solchen Weibes, die mit mehr als einer Manns-Person sich einläßt, und wie gesagt, habe ja ich nicht copuliret, sondern der Prediger.

Gravamen 4.) besteht darin, daß die Marri für schuldig erkannt worden, den dem Ansche zugelegten officieusen (?) Herrn Mandatario 11. [...] 10 [...] Prozeß Kosten zu bezahlen.

Die Marri kann nicht dafür, daß dem Ansche ein officieuser Mandatarius zugelegt und die Sache in solche Weiterungen gezogen worden. Nach dem 19. § der Verordnung von denen Gerichts Prozeßen bey den [...] Capitale sollen die Sachen durch Summarischen und mündlichen Prozeß abgemacht werden. Es bedurfte also alles des förmlichen und weitläufigen Prozeßirens nicht.

Gravamen 5.) besteht darin, daß Ein Oberconsistorium die Sache der Marri zur Bestrafung an den Weltlichen Richter remittirt, gleichwohl aber über die Rechtmäßigkeit der Ursachen der Sponsalien-Trennung nicht erkannt, oder doch wenigstens den weltlichen Richter [...] Untersuchung vorbehalten.

Generaliter ist die Bestrafung der Marri als eines einfältigen Bauer-Menschen, die keinen Begriff von der Verlobung gehabt hat, zu hart, und soll ihr Vergehen untersucht werden. So erfordert es förmliche Erörterung, ob die vorgeblichen Sponsalia des Ansche wüirkliche und gültige Sponsalia sind, und hiernächst eine Erörterung ob Michel nicht ohnehin ein, jus pinguius (?) und potius (?) hatte und die letzteren Sponsalia nicht auch schon ex hoc capite [...] waren.

Gravamen 6.) besteht darin, daß das Weib Marri mit ihren den Ansche gegebenen Braut-Geschenke an den weltlichen Richter gewiesen worden, ohngeachtet schon dem Ansche gerade zu eine Conventional Poen von 30 [...] und ein Schaden-Stand von 15 [...] wegen Reise-Kosten zuerkannt worden.

Wenigstens ist der Marri nicht gleiche Gerechtigkeit als dem Ansche wiederfahren, der doch durch seine Brüderlichkeit selbst die Marri zum Zurücktritt bewogen, und der sie sichtbar durch seine Schwägerin zum Jawort verführt. Und kann ja Ein Oberconsistorium der Marri etwas zu zahlen auferlegen, so war hier um so weniger Grund, die Schadloshaltung der Marri zu Separiren und zu differiren, als Sirmen Ansche pag. Protocoll 2. am 16. Junii 1791 corum Protocollo die Richtigkeit des von mir Fol. Ante Actor. 7 eingesandten Verzeichnißes derer Geschenke, welche die Marri gegeben, einbekannt.

Ich bitte solchemnach allerunterthänigst, daß auf allerhöchsten Befehl obige Gravamina für rechtlich erkannt und bestätigt, Sententia a qua aber dahin reformirt werde, daß die Sponsalia der Marri für

nicht vinculirend und die Marri mit keiner weiteren Bestrafung anzusehen, vielweniger ich, der ich nur passive und ignoranter bey der Sache concurriret, fiscaelischer Ahndung zu übergeben, die durch Rechts Begründete Conventional Poen, die ohnehin nicht mit Reise, Prozeß und allen andern Kosten bestehen kann, sondern auch als gültig betrachtet, alle andre Entschädigung absorbiren würde, zusamt meiner Verhaftung für die Zahlung der Marri, zu heben sey, sondern Marri dem Ansche nichts eher zu zahlen habe, als bis Ansche wegen erhaltener Geschenke, mit ihr liquidiret.

Übrigens aber bitte ich auf den Fall, daß Ew. Kaiserliche Majesté Gerichtshof irgend eine Ahndung gegen das Weib Marri zu verfügen geruhen sollte, ihr alles bey dem weltlichen Richter auszuführende Recht wegen der Ungültigkeit der vorgeblichen mit dem Ansche getroffen Sponsalium und wegen des Vorzugsrechts der Verbindung in der sie mit Michel gestanden, auch wegen Rechtsmäßigkeit der Ursachen, aus welchen sie Abneigung gegen Ansche gefaßt und bey der Aeltern und genauere Verbindung geblieben, offen zu laßen.

Allergnädigste Frau!

Ew. Kaiserliche Majesté bitte ich allerunterthänigst um eine gnädige Resolution und implorire hierüber und was nach Beschaffenheit der Sache besseres gebeten werden könne, die Hochoberrichterliche Milde.

Riga, den 13. October 1793.

Jacob Johann von Rennenkampff. p. Mand.; Scotus insinuavit.

An Einen Gerichtshof Bürgerlicher Rechts-Sachen Deductio Revisionis Majoren und Kreis Marschell Jacob Johann von Rennenkampff ratione der von einem Blumenhoffschen Bauern Sirmin Ansch mit einer ehemahligen Helmetschen Magd Marri vorgeblich celebrirten Sponsalien.

Mit Beylagen sub Δ. und 6 Rubel Poschlin.

No. 272; Producirt, Riga den 12. October 1793

Δ

Auf Befehl Ihro Kaiserliche Majesté der Selbstherrscherin aller Reußen p. eröffnet Ein Liefländisches Oberconsistorium auf das so rubricirte allerunterthänigste Revisions Gesuch des Herrn Kreismarschalls Jacob Johann von Rennenkampff in Sachen des Blumenhoffschen Bauern Sirmin Ansch wider dessen Braut Marri de producirt den 1. m. & ai. c. mit beigelegten eidlichen Reversalien, der Sache vermeitlicher Rechtsmäßigkeit wegen, auch 100 Rubel B. A. an Succumbenzgeldern, ratione des in dieser Sache unterm 26. m. pr. dahier emanirten Urtheils, folgende Resolution: Daß die [...] tempestive denunciirte Revision in honorem Senenissimae (?) nachgegeben, und Herr Supplicans angewiesen wird, sothane seine Revision den dreizehnten Oktober dieses Jahres zu gewöhnlicher Früher Tageszeit sub poena desertae bei Einem hochverordneten Gerichtshofe bürgerlicher Rechtssachen dieser Statthalterschaft zu justificiren.

Gegeben im liefländischen Oberconsistorio zu Riga, den 13. September 1793.

Christian David Lenz General Superintendent und Praefes. [...], Secretaire.

No. 385; No. 1145; Producirt Riga, den 22. November 1793

An Ein Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen der rigischen Statthalterschaft aus dem Liefländischen Ober Consistorio Bericht.

Eines Gerichtshofes Bürgerlicher Rechtssachen unterm 2. hujus M. & ai. emanirte Resolution in Revisions-Sachen des Herrn Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff proprio nomine und [...] des helmetschen Weibes Marri wider den Blumenhoffschen Bauern Sirmin Ansch ist mit den retournirenden Original-Akten dieser Instanz mittelst hochoberrichterlichen Befehls vom 15. hujus sub No. 809 dem 17. hujus hieselbst eingegangen, und wird desmittelst darüber demandirtermaßen raportirt. Riga, den 19. November 1793.

Christian David Lenz General Superintendent und Praefes. [...], Secretaire.

No. 34; 80; Producirt im Gerichtshofe Bürgerlicher Rechtssachen auf dem Schlosse zu Riga, den 24. Januar 1794

An Ein Gerichtshof Bürgerlicher Rechtssachen der rigischen Statthalterschaft aus dem Liefländischen Ober-Consistorio Bericht.

Das der Herr Kreismarschall Jacob Johann von Rennenkampff in Sachen desselben wider den Blumenhoffschen Erbkerl Pirmin Ansche die ihm mittest hoher Revisions-Resolution Eines Gerichtshofes Bürgerlicher Rechtssachen vom 2. November a. pr. dictirte Poen von 25 Rubel Silber Münzen richtig hieselbst beigebracht hat, wird desmittelst schuldigermaßen rapportiet. Riga, den 24. Januar 1794.

Christian David Lenz General Superintendent und Praefes. [...], Secretaire.